



Stellungnahme zum Regionalplan Havelland, Entwurf vom 5. Oktober 2021

0 Einleitung

Die Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming (Planungsgemeinschaft) hat den Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 (Regionalplan) vom 05.10.2021, bestehend aus textlichen Festlegungen, Festlegungskarte, Begründungen und dem zugehörigen Umweltbericht gebilligt und die Eröffnung des Beteiligungsverfahrens sowie die öffentliche Auslegung der Unterlagen nach § 9 Absatz 2 ROG in Verbindung mit § 2 Absatz 3 RegBkPIG beschlossen.

Die Göttiner Bürgerinitiative Naturnahe Orts- und Stadtteile e. V. (GBNO) ist ein gemeinnütziger Verein und nimmt als Mitgliedsgruppe des Grüne Liga Brandenburg e. V. sowie als direkt betroffene Anwohnervvertretung zum geplanten, großindustriellen Vorsorgestandort (GIV) wie folgt Stellung.

1 Bewertung Regionalplan 3.0 der GBNO

Den im Regionalplan 3.0 verankerten, großindustriellen Vorsorgestandort (GIV) zwischen Paterdamm, Göttin und Krahe lehnen wir ab und begründen dies wie folgt:

- 1.) Unzureichende Berücksichtigung von Rechtsvorschriften,
- 2.) Unzutreffende Grundlagenermittlung,
- 3.) Unzureichende Würdigung der behördlichen Bewertung wie z. B. der kommunalen Stellungnahmen und fehlerhafte Indikatoren bezogene Bewertung potentieller GIV.

zu 1.) Unzureichende Berücksichtigung von Rechtsvorschriften

Nach dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichtes vom 29. April 2021 und mit Blick auf das europäische Klimaziel für das Jahr 2030 hat die Bundesregierung am 12. Mai 2021 das geänderte Klimaschutzgesetz (KSG) vorgelegt. Der Bundestag hat die Klimaschutznovelle am 24. Juni 2021 beschlossen. Sie hat am 25. Juni 2021 auch den Bundesrat passiert.

Der Beschluss des Bundesverfassungsgerichtes verpflichtet den Staat, aktiv vorzubeugen, so dass es in Zukunft nicht zu unverhältnismäßigen Einschränkungen der Freiheitsgrundrechte der heute jüngeren Menschen kommt.

Nach § 13 Abs. 1 KSG sind alle Träger öffentlicher Aufgaben, bei Planungen und Entscheidungen verpflichtet, den Zweck des Klimaschutzgesetzes und die zu seiner Erfüllung festgelegten Ziele zu berücksichtigen.

Im Klimaschutzprogramm 2030 des Bundes¹ heißt es dazu: „Die insbesondere in Wäldern und Moo- ren, aber auch allgemein in Böden gespeicherten Kohlenstoffvorräte vor Freisetzung durch die menschliche Nutzung zu schützen und die weitere Einbindung von Kohlenstoff durch natürliche Sen- ken zu fördern, sind zentrale Anliegen für einen wirksamen Klimaschutz. Der Sektor Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft ist derzeit der einzige Sektor, in dem mehr Treibhausgase (THG) eingebunden als freigesetzt werden. Nach Definition des Klimaschutzplans 2050 sind dem Sek- tor Landnutzung, Landnutzungsänderungen und Forstwirtschaft alle THG-Emissionen aus dem „Com- mon Reporting Format“ - Sektor 5 (CRF-Sektor 5, LULUCF) zuzuordnen. [...] Maßnahmen im LULUCF- Sektor adressieren die Umwandlung von Grünland in Ackerland, landwirtschaftliche Flächen auf orga- nischen Böden (Moorstandorte) und den Erhalt von Wald als Senke.

Sie müssen mit wirksamen Maßnahmen zur Eindämmung des Flächenverbrauchs für Siedlungs- und Verkehrszwecke einhergehen. Die Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie enthält das Ziel, den Anstieg der Siedlungs- und Verkehrsflächen (Flächenverbrauch) in Deutschland von heute im Durchschnitt noch 58 ha pro Tag bis spätestens 2030 auf unter 30 ha pro Tag zu reduzieren. Gemäß dem Klimaschutz- plan der Bundesregierung soll bis 2050 das Ziel einer Flächenkreislaufwirtschaft (Flächenverbrauch Netto-Null) erreicht werden.“

Diesen klaren Vorgaben aus dem Klimaschutzprogramm 2030 des Bundes steht die Festlegung im Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) entgegen. So heißt es auf der Seite 35 mit Bezug auf die Flächengröße von auszuweisenden großflächigen gewerblich-industri- ellen Vorsorgestandorte (GIV):

„Bei der Standortauswahl und -prüfung sind insbesondere folgende Kriterien heranzuziehen: ...eine Fläche von 100 Hektar als Orientierungswert, ...“

Diesen Konflikt benannten schon die Planer der Firma *complan Kommunalberatung GmbH* in ihrer Studie „Erhebung von großflächigen gewerblich-industriellen Vorsorgestandorten im Gebiet der Regi- onalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming“ aus dem Jahr 2017. Auf der Seite 5 heißt es:

„Im Laufe der Untersuchung zeigte sich, dass die Kriterien des LEP HR Entwurfs grundsätzlich zur Be- stimmung von großflächig gewerblich-industriellen Vorsorgestandorten geeignet sind. In der Regel eignen sich nur bislang nicht erschlossene Flächen, da in bestehenden Gewerbe- und Industriestand- orten keine ausreichenden Flächengrößen zur Verfügung stehen. Die zu geringen verfügbaren Flä- chengrößen stellten sich bei der Standortprüfung als größtes Hemmnis für eine Eignung als großflä- chiger Vorsorgestandort dar.“

Zur Erreichung des geforderten Zieles der Flächenkreislaufwirtschaft muss die Nutzung von beste- henden Gewerbe- und Industriestandorten prioritär in der Landes- und Regionalplanung als Grund- satz festgeschrieben werden. Selbst wenn eine solche Nachnutzung wegen Altlasten z. B. auf Konver- sionsstandorten oder ehemaligen Industrieflächen kostenintensiver ist, muss die ökonomische Frage im Abwägungsprozess hinter dem Klimaschutzziel der Verringerung des Flächenverbrauchs klar zu- rück stehen.

Des Weiteren werden die eigenen Kriterien aus dem Dokument „Ermittlung von geeigneten Standor- ten für die Festlegung von großflächigen gewerblich-industriellen Vorsorgestandorten (November

¹ Deutschland trägt als eine führende Industrienation eine besondere Verantwortung für den weltweiten Klima- wandel. Die Bundesregierung hat am 20. September 2019 Eckpunkte für ein Klimaschutzprogramm 2030 vorge- legt, um die Klimaziele zu erreichen. Den ausführlichen Arbeitsplan - das Klimaschutzprogramm 2030 - hat das Kabinett am 9. Oktober 2019 beschlossen.

2020)“ für die Festlegung des Suchraums nicht konsequent umgesetzt. So heißt es in dem Dokument auf Seite 9:

„Da nicht zu erkennen ist, dass sich die übrigen Kriterien des LEP HR anhand geeigneter Indikatoren in einem ersten Arbeitsschritt sinnvoll operationalisieren lassen, kann der für die Ermittlung von geeigneten Standortbereichen zu betrachtende Suchraum nach folgenden Kriterien abgegrenzt werden:

Zum Suchraum gehören alle Flächen, die sich in einem Umkreis von fünf Kilometern zu einem Zugangspunkt des schienengebundenen Personenverkehrs und zusätzlich in einem Umkreis von zwei Kilometern zu einer Anschlussstelle von Bundesautobahnen oder von vierspurig ausgebauten Bundes- und Landesstraßen (einschließlich der Ortsumfahrung Luckenwalde) befinden.“

Schon in dieser Planungsphase hätte der groß-industrielle Vorsorgestandort (GIV) zwischen Paterdamm, Göttin und Krahe nicht mehr zugelassen werden dürfen, weil er die Voraussetzungen der Suchraumkriterien nicht erfüllt.

In der „Umweltprüfung zum Entwurf des integrierten Regionalplan Havelland-Fläming 3.0“ vom 05.10.2021 von der Firma Bosch & Partner GmbH heißt es auf Seite 62:

„Mit der räumlichen Festlegung von Vorranggebieten für GIV wird im Rahmen der Strategische Umweltprüfung (SUP) eine vertiefende raumbezogene Prognose der nachteiligen Umweltauswirkungen vorgenommen. Entsprechend wird für die Schutzgüter nach § 8 Absatz 1 ROG ermittelt, ob durch die Festlegungsflächen ein Konflikt auf den nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebenen ausgelöst werden kann. Insgesamt sind im Zuge der Aufstellung des RegPl 3.0 zwei Plangebiete vertiefend geprüft worden. Der Flächenumfang dieser Plangebiete umfasst zusammen 4,94 km². Im Ergebnis der vertiefenden Prüfung können erhebliche Umweltauswirkungen für beide Plangebiete nicht ausgeschlossen werden. Mögliche kumulative Auswirkungen sind dabei noch nicht berücksichtigt.“

Warum in der Umweltprüfung nur zwei Plangebiete vertiefend geprüft wurden, lässt sich planungstechnisch aus den vorliegenden Dokumenten nicht herleiten. Dass es sich dann auch noch mit dem großindustriellen Vorsorgestandort (GIV) Paterdamm, Göttin und Krahe um einen Standort handelt, der schon die Suchraumkriterien nicht erfüllt und es sich mit dem zweiten Standort Forst Zinna um einen schon 2017 festgestellten Standort mit bedingter Eignung handelt, verstärkt den Eindruck, dass hier falsch abgewogen wurde.

Inwiefern sich die Planungsgemeinschaft das in dieser Planungsphase nicht anzuwendende Kriterium der Bereitschaft der Belegheitskommune zur Umsetzung der Planung zu eigen gemacht hat, wurde in den Unterlagen nicht verschriftlicht, ergibt sich aber aus den getroffenen Festlegungen und den dadurch fehlerhaft getroffenen Abwägungsentscheidungen.

Der potenzielle industrielle Vorsorgestandort (GIV) Paterdamm, Göttin und Krahe ist zudem fast vollständig bewaldet. Es handelt sich hauptsächlich um Kiefernwald mit teilweisen Mischbestand verschiedener Laubbaumarten (Biotoptypenkartierung CIR 2009). Der Erhalt dieses Waldes ist die Grundvoraussetzung für das Gelingen eines klimaangepassten Waldumbaus auf dieser Fläche.

Die Planungsgemeinschaft hat im Zuge der Abwägung einer wertenden Gesamtbetrachtung – insbesondere unter Berücksichtigung fehlender gleichwertiger Standortalternativen – ein übergeordnetes öffentliches Interesse an der Standortsicherung für eine gewerblich-industrielle Ansiedlung von herausgehobener Bedeutung für die Planungsregion begründet. Für die Inanspruchnahme von Wald für andere Nutzungen wäre regelmäßig Ersatz durch Erstaufforstung an anderer Stelle zu leisten. (§ 8 Brandenburger Landeswaldgesetz (LWaldG)). Eine gesonderte Würdigung des Klimaschutzgesetzes in

Bezug auf den Sektor „Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft“ des Klimaschutzprogramms 2030 (Nummer 3.4.7) fehlt in der Abwägung der Planungsgemeinschaft.

Das Bundes-Klimaschutzgesetz in Verbindung mit den im Klimaschutzprogramm 2030 verankerten Maßnahmen wurde nicht berücksichtigt und findet sich somit auch nicht im Abwägungsprozess wieder. Auch ist die Ausweisung von potenziellen industriellen Vorsorgestandorten (GIV) in den Regionalplänen lediglich ein beachtenspflichtiges Ziel der Raumordnung und kein berücksichtigungspflichtiger Grundsatz. Das bedeutet, dass das hier im Rahmen der Abwägung erwähnte „übergeordnete öffentliche Interesse an der Standortsicherung für eine gewerblich-industrielle Ansiedlung von herausgehobener Bedeutung für die Planungsregion“ in diesem Lichte eben nicht als bestehende planungsrechtlichen Pflicht zu verstehen ist. Bei korrekter Abwägung steht dieses Interesse an der Standortsicherung für eine gewerblich-industrielle Ansiedlung dem übergeordneten Interesse des Klimaschutzes, welches sich sogar noch auf eine höherrangige gesetzliche Regelung stützt, entgegen. Mit Blick auf die schon 2017 festgeschriebene Aussage des beauftragten Planungsbüros, dass „sich bislang in der Regel nur nicht erschlossene Flächen eignen“, fehlt es zwangsläufig an einer Vergleichbarkeit „gleichwertiger Standortalternativen“. Da dieser Systemfehler dann noch als Abwägungskriterium Anwendung findet und ein nichterschlossenes Waldgebiet zwangsläufig aus dieser Perspektive die einzige Standortalternative nur sein kann, erscheint mehr als rechtlich bedenklich.

Deshalb wurde auch im Klimaschutzprogramm 2030 eine höhere Gewichtung des Schutzgutes „Wald“ in Bezug auf die Eingriffe durch den Menschen festgeschrieben. Wir fragen uns wie der Verlust von 400 ha Wald für das Stadtgebiet Brandenburg an der Havel und der damit verbundenen örtlichen Funktionen wie Entlastung, Naherholung und Entschleunigung ausgeglichen werden könnte. Auch wären in Hinblick auf die massiven Ersatzpflanzungen der letzten Großansiedlung von „Tesla“ ggf. Anpassungen aufgrund des erhöhten Platzbedarfs im Flächenmanagement vorzunehmen. Die verbindliche Sicherstellung von zusammenhängenden kommunalen Flächen zur Aufforstung im Zuge des Verfahrens zum Regionalplan wären Grundvoraussetzung, um diesem GIV zuzustimmen und damit dem Klimaschutzgesetz ausreichend Rechnung zu tragen. Da wir diese Voraussetzungen zur Zustimmung nicht erkennen können, lehnen wir die massive Abholzung von bis zu 400 Hektar Wald ab.

Zu 2.) Unzutreffende Grundlagenermittlung

Der Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) hat das Ziel vorgegeben durch die Regionalplanung, Festlegungen u.a. mindestens zum Thema

- Großflächige gewerblich-industrielle Vorsorgestandorte (GIV) nach Z 2.3 LEP HR vorzunehmen.

Die Regionalplanung stellte auf der Grundlage des Planungskonzepts vom November 2020 die Eignung des Standorts Brandenburg an der Havel-Paterdamm für die Festlegung als GIV fest. Für die im Planungskonzept verankerte Standortauswahl hatte sie gemäß der Vorgaben des Zieles 2.3 des LEP HR folgende Kriterien vorgegeben:

- herausragende Standortgunst und besonders günstige Erreichbarkeit in Bezug auf das großräumige funktionale Verkehrsnetz, insbesondere im räumlichen Bezug zur Metropole Berlin, zu Ober- und Mittelzentren und regionalen Wachstumskernen im Land Brandenburg,
- räumliche Nähe zu mindestens einem weiteren Verkehrsträger neben der Straßenanbindung,
- eine Fläche von 100 Hektar als Orientierungswert,
- konfliktarme Lage in Bezug auf benachbarte Raumnutzungen,

- ressourcenökonomische Erschließungsvorteile, ökonomischer Flächenzuschnitt, geeignete Bodenbeschaffenheit, Verfügbarkeit, Verkehrsanbindung und Erschließbarkeit mit technischer Infrastruktur im Hinblick auf eine grundsätzliche gewerblich-industrielle Nutzung,
- attraktive „weiche“ Standortfaktoren (Wohn- und Freizeitbedingungen, Bildungsangebote und qualifizierte Arbeitskräfte).

und

- „Standorte, die als GIV potenzielle geeignet sind, müssen sich daher in räumlicher Nähe zu einem Zugangspunkt zum Schienenverkehr befinden. [...] Anschlussgleise sind in der Region jedoch nur noch in wenigen Fällen erhalten und erschließen in der Regel weitgehend bereits ausgelastete Gewerbegebiete. Eine Einengung auf dieses Kriterium würde daher voraussichtlich dazu führen, dass potenzielle Standorte nicht mehr identifiziert werden könnten. Insbesondere im Hinblick auf das zu erwartende Aufkommen an Berufspendlern erscheint es hingegen sachgerecht, nur Standorte in Betracht zu ziehen, die sich in der Nähe zu einem Zugangspunkt im schienengebundenen Personenverkehr befinden.“
- „Als räumliche Nähe wird ein Umkreis von fünf Kilometern definiert. Dabei wird davon ausgegangen, dass sich Ziele in diesem Umkreis mit Bussen innerhalb ca. 10 Minuten und mit dem Fahrrad innerhalb von 20 Minuten erreichen lassen, was als maximal akzeptable Wegezeit im multimodalen Verkehr angesehen wird.“
- „Voraussichtlich wird aber der Güter- und Personentransport auf der Straße im Planungszeitraum überwiegende Bedeutung behalten.“

Bereits 2018 berichtete die Märkische Allgemeine² über die ehemalige Bahntrasse und die (wohl einmalige) Chance der Stadt Brandenburg an Havel, die Flächen der ehemaligen Brandenburger Städtebahn zurückzukaufen.

Bereits 2003 verkehrte die Städtebahn nicht mehr auf dem Abschnitt zwischen Bad Belzig und Brandenburg/Havel. Die Bahn stellte die Personenbeförderung ein und bot den Streckenabschnitt zum Verkauf an.

Eine Privatperson hatte daraufhin die Bahntrasse zwischen Bad Belzig und Brandenburg/Havel gekauft und Schienen, Schwellen sowie anderes Material vor mehreren Jahren demontieren lassen. Auf dem Streckenabschnitt zwischen Brandenburg/Havel und Ortsgrenze Reckahn waren die Schienen noch nicht demontiert. Mittlerweise sind die Schwellen vollständig demontiert und die Bahntrasse ist entwidmet.

² <https://www.maz-online.de/lokales/brandenburg-havel/rathaus-will-die-alte-staedtebahntrasse-zwischen-reckahn-und-innenstadt-nicht-kaufen-IIDVHIOWIROFWPT4Y6IXXFJG3Y.html>, abgerufen am 03. Mai 2022.

Abbildung 1: Alte Städtebahntrasse Göttiner Bahnhofstraße, Blick Richtung Süd



Quelle: GBNO.

Die Chance, die alte Städtebahntrasse zwischen der Kreisgrenze in Reckahn bis in die Innenstadt zu kaufen, etwa um einen Radweg anzulegen, ließ die Stadt 2018 verstreichen.

Die Entfernung der Anschlussstelle Brandenburg BAB A2 als Zentrum der nord-südlichen Ausdehnung beträgt zum Brandenburger Hauptbahnhof, als nächstgelegener Bahnanschluss, 9 km bzw. 13 min Autofahrt.

Mit der heute entwidmeten, in Privatbesitz befindlichen und vollständig demontierten, ehemaligen Bahnstrecke, ist somit die Grundvoraussetzung „räumliche Nähe zu mindestens einem weiteren Verkehrsträger, neben der Straßenanbindung“ gemäß LEP HR nicht mehr gegeben. Der Standort Paterdamm-Krahne kommt demnach nicht in Frage und ist folglich aus dem weiteren Verfahrensprozess auszuschließen.

Zu 3.) Unzureichende Würdigung der behördlichen Bewertung / kommunalen Stellungnahmen und fehlerhafte Indikatoren bezogene Bewertung potentieller GIV.

Die Regionalplanung hat in ihrer Abwägung eine Indikatoren bezogene Bewertung potentieller GIV vorgenommen. Dazu hat sie nach den Vorgaben des LEP HR nach Standortgunst, Konflikten, Flächensituation, Verkehrsanbindung, weichen Faktoren und Branchenprofilierung gewichtet. In der Summe ermittelte sie Werte zwischen 4,8 (Ludwigsfelde-Ost) und 2,3 (Trebbin-Klein-Schulzendorf) bei einem Mittelwert von 3,5. Für den potentiellen GIV Paterdamm-Krahne ermittelte die Regionalplanung eine Summe von 3,2. Dabei griff sie innerhalb der „Sachverhaltsermittlung und Abwägungsentscheidungen zur Festlegung des großflächigen gewerblich-industriellen Vorsorgestandorts „Brandenburg an der Havel-Paterdamm / Kloster Lehnin-Krahne“ vom September 2021“ u.a. auf Stellungnahmen der Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel zurück. Diese fielen teils sehr ablehnend aus.

Innerhalb der Indikationen bezogenen Bewertung kommen wir bzgl. der Würdigung der Stellungnahmen der Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel und der vergebenen Kriterien bei der Flächensituation und verkehrlichen Anbindung zu einer deutlich anderen Einschätzung.

- **Technische Erschließbarkeit**

Gemäß Stellungnahme der Fachgruppe Wasser der Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel führt eine Trinkwasserleitung DN 400 und eine Abwasserdruckleitung DN 400 entlang des Paterdammer Weges. Aus den übermittelten Unterlagen können jedoch keinerlei Rückschlüsse auf die zu erwartenden Verbräuche gezogen werden, daher erfolge die Zusage vorbehaltlich der hydraulischen Netzkapazitäten des Trink- und Abwassernetzes.

Die Planungsgemeinschaft schlussfolgerte, dass *„eine Wasserver- und -entsorgung am Standort möglich sei. Für eine Wasserbedarfsschätzung bedürfe es allerdings der Unterstützung der Fachbehörden.“*

Wir stellen fest, dass es im Zuge der Abstimmungen an Vorgaben fehlte. Die Bestandstrinkwasserleitung ist im Zuge einer Versorgungsstrecke dimensioniert. Eine Versorgungssicherheit für ein 400 ha großes Industriegebiet kann über eine „Kapazitätsreserve“ innerhalb einer Bestandsleitung sicherlich nicht attestiert werden.

Die Regionalplanung bewertete die technische Erschließbarkeit mit 2 Punkten („Erschließbarkeit aufgrund des Umfeldes voraussichtlich gegeben.“) Im Kriterienkatalog der Planungsgemeinschaft heißt es: „Befindet sich der Standort in einem erschlossenen Umfeld,

wird zunächst einheitlich der Punktwert „2“ (gut geeignet) vergeben.

In den übrigen Fällen der Punktwert „0“.

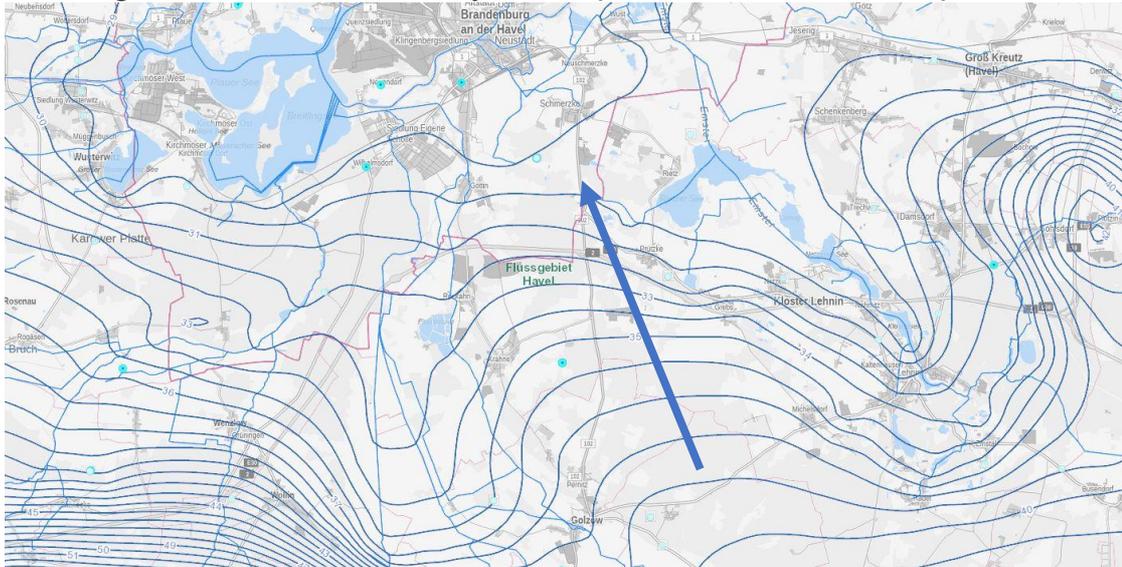
Nach unserer Ansicht müssen hier 0 Punkte vergeben werden, denn der Standort befindet sich nicht in einem erschlossenen Umfeld.

- **Ergänzend dazu stellen wir ein ausreichendes Grundwasserdargebot in Frage**

Die Regionalplanung enthielt sich bei der Frage des Grundwasserdargebots selbst mit einer schlüssigen Bewertung: *„Ob und inwieweit erhebliche Veränderungen des Grundwasserdargebots bewirkt werden würden, ist nicht bekannt und kann nach Einschätzung der regionalen Planungsstelle ohne genauere Bewertungen nicht ausgesagt werden.“*

Wir weisen darauf hin, dass unabhängig vom Geländeprofil und topografischen Gegebenheiten, ein kontinuierlicher Zulauf in Richtung des NSG Bruchwald-Roßdunk und Breites Bruch vorherrscht. Die Grundwasserstände aus dem Frühjahr 2015 weisen dabei einen sehr mäßigen aber in Richtung Norden abfallenden Höhenverlauf auf.

Abbildung 2: Grundwasserstände Frühjahr 2015 (Höhenlinien 1-Meter-Raster)



Quelle: LfU Brandenburg, dl-de/by-2-0 / GeoBasis-DE/LGB, dl-de/by-2-0, ergänzt durch GBNO.

Die Region Berlin-Brandenburg erlebte 2020 den dritten Dürresommer in Folge.³ Zusammen mit der Trockenlegung und Nutzung der riesigen Mooregebiete seit dem 18. Jahrhundert, den ausfallenden Niederschlägen, der damit verbundenen ungewöhnlichen Trockenheit in tieferen Bodenschichten und der veränderten Vegetationsperioden kommt dem Waldgebiet für die Grundwasserneubildung eine bedeutende Rolle zu.

Die Dimensionierung von notwendigen Wasserentnahmen in einem GIV ist nach unserem Verständnis in Verbindung mit dem notwendigen Erhalt von Wasserzuflüssen der angrenzenden NSG und Wohngebiete ganzheitlich zu betrachten. Das ist nicht geschehen. Die Festlegung eines GIV lehnen wir aus Gründen unklarer zusätzlicher Grundwasserentnahmen ab.

- **Anbindung/-spotenzial Personenverkehr (ÖPNV, Individualverkehr, Verkehrsführung)**

Die Regionalplanung bewertete die Reisezeit im ÖPNV, indem sie den Standort der Ortslage Stadt Brandenburg an der Havel zuordnete und damit Bezug nahm auf die überregionale Anbindung (über den Brandenburger Hauptbahnhof). „Die Reisezeit im ÖPNV von Brandenburg Hbf. nach Berlin Hbf. beträgt ca. 60 min, nach Potsdam Hbf. ca. 30 min., OZ Potsdam (Hbf.) mit dem Kfz. in ca. 35 min zu erreichen. Der Standort befindet sich im Stadtgebiet des OZ Brandenburg an der Havel.“

Die Regionalplanung ignorierte dabei die Erreichbarkeit und Wegstrecke vom Brandenburger Hbf. zum GIV. Der Brandenburger Hbf. liegt ca. 13 Autominuten (9 km) entfernt. In Hinblick auf Umsteigevorgängen und Anbindungstaktungen wären hier umfangreiche Anpassungen notwendig.

Wir bewerten die Anbindung daher mit 1 statt 2 Punkten.

³ Kaiser, K., Hattermann, F.F., 2021. Auf dem Weg zur „Steppe“? Der Landschaftswasserhaushalt in Brandenburg im Wandel. Naturmagazin Berlin-Brandenburg 35 (1), 4-10.

- **Anbindung/-spotenzial Güterverkehr** (Schiene, Straße, Wasser, Luft)

Großflächige gewerblich-industrielle Vorsorgestandorte sollen eine räumliche Nähe zu mindestens einem weiteren Verkehrsträger neben der Straßenanbindung aufweisen.

Die Planungsgemeinschaft erkannte, dass ein direkter Anschluss an BAB 2 über B 102 möglich sei. *„Auf dem westlich verlaufenden Streckenabschnitt Brandenburg – Reckahn der Brandenburger Städtebahn wären noch Gleise vorhanden. Obwohl das Schicksal der verbliebenen Gleisanlagen ungewiss sei, könne ihr Vorhandensein zunächst als positiver Standortfaktor berücksichtigt werden. Der Stadthafen Brandenburg befindet sich in ca. 10 km Entfernung.“*

Die Gleisanlagen sind – Stand heute – nachweislich zurückgebaut und entwidmet. Das Vorhandensein von Gleisen war zudem in der Eingangsbewertung als Grundprämisse vorausgesetzt (siehe auch zu 2.).

Wir stellen fest, dass der Standort den Vorgaben des Zieles 2.3 des LEP HR nicht entspricht (die räumliche Nähe zu mindestens einem weiteren Verkehrsträger neben der Straßenanbindung ist nicht vorhanden!).

Der Standort ist daher mit maximal 1 Punkt zu bewerten (für die Straßenanbindung) sowie aber auch gleichzeitig auszuschließen, da er den Kriterien eines geeigneten Standorts mit einer fehlenden Grundprämisse nicht entspricht.

In der Summe schließt der Standort demnach mit einem gewichteten Ergebnis in Punkten mit einer Gesamtpunktzahl von 1,9 ab. Im Vergleich zu den alternativen Standorten (siehe Regionalplan 3.0, Tabelle 2), diese liegen bei einer Punktzahl von 2,3 (schlecht) bis 4,8 (gut), wäre der Standort Paterdamm-Krahne nun Letzter.

Gleichzeitig ist er wegen der fehlenden alternativen Anbindung zum Güterverkehr nicht geeignet, weil diese Anbindung durch den LEP HR als Grundvoraussetzung definiert wurde.

Wir weisen des Weiteren darauf hin, dass die Regionalplanung bei der Standortauswahl davon ausgeht, dass die Festlegungen eines GIV nur dann in Betracht kommt, wenn die Belegenheitskommune die Festlegung aktiv unterstützt und bereit ist, die erforderlichen bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen [Regionalplan, Abs. 104].

Die in der Abwägung angeführten Bedenken und Stellungnahmen der Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel und ihrer Behörden lassen diesen Schluss nicht zu:

- „Durch die Fachgruppe Wasser (VII / 70) der Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel wird die Festlegung des GIV aus wasserhaushaltlicher Sicht abgelehnt.“
- „Die Abholzung des Waldes im Falle des Zugriffs auf den Vorsorgestandort ist kontraproduktiv für das Projekt der Wiedervernässung des Landes und der Stadt.“
- „Es stellt sich die Frage, ob ein solch für Brandenburger Verhältnisse topographisch bewegtes Gelände für eine Industrieansiedlung geeignet ist. Für die Ansiedlung wäre zu erwarten, dass erhebliche Einebnungen und Veränderungen der Topographie erforderlich würden.“
- „Von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde bestehen erhebliche Bedenken gegen die Ausweisung der Fläche als gewerblich-industrieller Vorsorgestandort.“
- Einen SVV-Beschluss und damit eine mehrheitliche Zustimmung zur Ausweisung/ Duldung eines GIV gibt es nicht

2 Abschließende Bewertung

Wir haben bei den Abwägungen der Regionalplanung die o.g. Fehleinschätzungen festgestellt und können eine positive Resonanz der Stadt Brandenburg an der Havel nicht im Ansatz erkennen. Die negativen langfristigen Auswirkungen der Errichtung eines GIV dominieren klar die möglicherweise kurzfristig erzielbaren wirtschaftlichen Vorteile:

- Verlust von bis zu 4 000 000 m² Wald, damit verbundener Verlust von 4 000 000 m² Fläche für die kommunale Naherholung
- Damit einhergehender Verlust der Funktion als natürlicher Filter gegen die örtlichen Emissionen, u.a. hervorgerufen durch die starke Verkehrsbelastung der Bundesautobahn A 2
- Fehlende Umschlagsmöglichkeit auf Bahn oder Schifffahrt innerhalb eines GIV
- Massive wasserhaushaltliche Bedenken mit Regelung des Grundwasserdargebotes
 - „Der Grundwasserstand zeigt insgesamt auch in der Stadt Brandenburg an der Havel in Auswirkung der letzten Trockenjahre eine sinkende Tendenz. In Auswertung der gefallenen Niederschläge in Summe der letzten 5 Jahre fehlt Niederschlag von 1,5 Jahren. Dies wirkt sich maßgeblich auf die Durchflüsse und Wasserstände der Oberflächengewässer und auf die Grundwasserneubildung des Grundwassers aus.“, heißt es in einer Beantwortung⁴ einer Anfrage der Stadt Brandenburg an der Havel.
Wald ist ein wichtiger Faktor, um den Wasserhaushalt inkl. der Wiedervernässung nachhaltig positiv zu beeinflussen.
- Fläche liegt außerhalb eines erschlossenen Umfeldes
- Unmittelbare negative Auswirkungen auf das angrenzende Naturschutzgebiet „Bruchwald Roßdunk“ in Verbindung mit der Gefahr eines Trockenfallens
- drohende Lichtverschmutzung aufgrund der Höhenlage des Standorts in Bezug auf die Stadt
- Verlust von besonders schützenswerten bekannten Großvogel-Horststandorten (Seeadler) und Kranichbrutplätzen
- Nichtberücksichtigung des Bundes-Klimaschutzprogramms 2030
- Massive Bedenken der „Belegenheitskommune“

Wir fordern die Planungsgemeinschaft auf, entsprechend der aufgezeigten Kriterien ihre Bewertung anzupassen und den GIV Paterdamm-Krahne aufgrund der nicht vorhandenen alternativen Anbindung im Schienenverkehr oder der Schifffahrt auszuschließen. Der Standort ist nachweislich nicht geeignet, da er dem Ziel 2.3 des LEP HR nicht entspricht. Darüber hinaus bestehen die umfangreich ausgeführten Bedenken, die zum Teil auch nicht korrekt abgewogen und bewertet wurden.

⁴ Beantwortung Anfrage 114/2022 der Fraktion Freie Wähler betreffend den Grundwasserspiegel in Stadt Brandenburg an der Havel vom 19. Mai 2022, SVBR13-70-696/2022

Eine juristische Überprüfung des Sachverhaltes behalten wir uns ausdrücklich vor. Sollten wir darüber hinaus zu weiteren Erkenntnissen gelangen, die den Sachverhalt ergänzen und den Beteiligungsprozess betreffen, behalten wir uns vor, die vorliegende Stellungnahme zu ergänzen.

Wir bitten Sie uns zum weiteren Vorgehen in Kenntnis zu setzen.

Mit freundlichen Grüßen

Martin Senftleben

Robert Thiele

Andreas Steffen

Uwe Gutzke

Eckerhard Endruschat

Göttiner Bürgerinitiative Naturnahe Orts- und Stadtteile e.V.
Mitgliedsgruppe GRÜNE LIGA Landesverband Brandenburg e.V.



Schulstraße 3, 14776 Brandenburg a. d. Havel | gbno@online.de | www.bi-goettin.de

Anlage 1) Bewertung Regionalplanung:

LEP	Indikator	Bewertung	P	G	E*
herausragende Standortgunst	Lagegunst im großräumig-funktionalen Verkehrsnetz; Erreichbarkeit von Berlin, Ober- u. Mittelzentren und RWK's	Direkter Anschluss an die BAB 2 über die B 102. Direkte Zuordnung zum OZ Brandenburg der Havel (RWK).	3	10	0,3
konfliktarme Lage bzgl. benachbarter Raumnutzungen	Mögliche weitere Konflikte/ Beeinträchtigungen benachbarter Raumnutzungen (Boden-, Wasser-, Immissions-, Naturschutz)	Nördlich grenzt direkt das NSG (FFH Nr. DE 3641-303) „Buchwald Roßdunk“ an. Die Lebensraumtypen sind Pfeifengraswiesen und Stieleichen/Hainbuchenwald.	0	20	0
Flächensituation	Eignung nach Bauleitplanung (Darstellung im FNP, B-Plan GI oder GE vorhanden)	Im FNP der Stadt Brandenburg an der Havel (Stand 1999) ist die Flächen als „Waldfläche“ bzw. als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt. Keine verbindliche Bauleitplanung.	0		
	ökonomischer Flächenzuschnitt bzgl. Ansiedlungen	Besonders im nördlichen Teil des Gebiets ist das Relief vergleichsweise stark ausgeprägt (20 m Höhenunterschied auf 200 m). Nach Süden zur BAB 2 steigt das Gelände leicht an (30 m Höhenunterschied auf ca. 1.300 m).	0	20	0,6
	Bodenbeschaffenheit und Altlasten(-verdacht)	nicht bekannt	1		
	Flächenverfügbarkeit / Kleinteiligkeit Eigentümerstruktur	nicht bekannt	0		
	Technische Erschließbarkeit (Aufwand, Versorgungssituation)	Erschließbarkeit aufgrund des Umfeldes voraussichtlich gegeben.	2		

verkehrsliche Anbindung	Anbindung/-spotenzial Personenverkehr (ÖPNV, Individualverkehr) und Eignung bzgl. Verkehrsführung	Die Reisezeit im ÖPNV von Brandenburg Hbf. nach Berlin Hbf. beträgt ca. 60 min nach Potsdam Hbf. ca. 30 min. OZ Potsdam (Hbf.) mit dem Kfz. in ca. 35 min zu erreichen. Der Standort befindet sich im Stadtgebiet des OZ Brandenburg an der Havel.	2		
	Anbindung/-spotenzial Güterverkehr (Schiene, Straße, Wasser, Luft) und Eignung bzgl. Verkehrsführung	Direkter Anschluss an BAB 2 über B 102 möglich. Auf dem westlich verlaufenden Streckenabschnitt Brandenburg – Reckahn der Brandenburger Städtebahn sind noch Gleise vorhanden. Obwohl das Schicksal der verbliebenen Gleisanlagen ungewiss ist [3], kann ihr Vorhandensein zunächst als positiver Standortfaktor berücksichtigt werden. Der Stadthafen Brandenburg befindet sich in ca. 10 km Entfernung.	3	30	1,5
attraktivweiche Standortfaktoren	Nähe zu Wohn- u. Freizeitangeboten (z. B. Wohnraumverfügbarkeit, -attraktivität, soz. Infrastruktur)	Lage im OZ Brandenburg an der Havel. Nähe zu Potsdam, gute Erreichbarkeit von Berlin. min. OZ Potsdam (Hbf.) mit dem Kfz. in ca. 35 min zu erreichen. Der Standort befindet sich im Stadtgebiet des OZ Brandenburg an der Havel.	3	10	0,6
	Nähe zu Bildungsangeboten und qualifizierten Arbeitskräften	FH Brandenburg an der Havel, Hochschulen, Universitäten und Forschungszentren in Potsdam	3		
branchenbezogenes Profilierungspotenzial	Nähe zu lokalen Branchenschwerpunkten und Eignung bzgl. branchenspezifischer Flächenanforderungen	Industrie- und Gewerbeparks Brandenburg, Schmerzke, Kirchmöser, Rietzer Berg	2	10	0,2
				Summe	3,2

Anlage 2) Bewertung GBNO

LEP	Indikator	Bewertung	P	G	E*
herausragende Standortgunst	Lagegunst im großräumig-funktionalen Verkehrsnetz; Erreichbarkeit von Berlin, Ober- u. Mittelzentren und RWK's	Direkter Anschluss an die BAB 2 über die B 102. Direkte Zuordnung zum OZ Brandenburg der Havel (RWK).	3	10	0,3
konfliktarme Lage bzgl. benachbarter Raumnutzungen	Mögliche weitere Konflikte/ Beeinträchtigungen benachbarter Raumnutzungen (Boden-, Wasser-, Immissions-, Naturschutz)	Nördlich grenzt direkt das NSG (FFH Nr. DE 3641-303) „Buchwald Roßdunk“ an. Die Lebensraumtypen sind Pfeifengraswiesen und Stieleichen/Hainbuchenwald.	0	20	0
Flächensituation	Eignung nach Bauleitplanung (Darstellung im FNP, B-Plan GI oder GE vorhanden)	Im FNP der Stadt Brandenburg an der Havel (Stand 1999) ist die Flächen als „Waldfläche“ bzw. als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt. Keine verbindliche Bauleitplanung.	0		
	ökonomischer Flächenzuschnitt bzgl. Ansiedlungen	Besonders im nördlichen Teil des Gebiets ist das Relief vergleichsweise stark ausgeprägt (20 m Höhenunterschied auf 200 m). Nach Süden zur BAB 2 steigt das Gelände leicht an (30 m Höhenunterschied auf ca. 1.300 m).	0	20	0,2
	Bodenbeschaffenheit und Altlasten(-verdacht)	nicht bekannt	1		
	Flächenverfügbarkeit / Kleinteiligkeit Eigentümerstruktur	nicht bekannt	0		
	Technische Erschließbarkeit (Aufwand, Versorgungssituation)	Der Standort befindet sich nicht in einem erschlossenen Umfeld.	0		

verkehrliche Anbindung	Anbindung/-spotenzial Personenverkehr (ÖPNV, Individualver- kehr) und Eignung bzgl. Verkehrsführung	Die Reisezeit im ÖPNV von Brandenburg Hbf. nach Berlin Hbf. beträgt ca. 60 min nach Potsdam Hbf. ca. 30 min. OZ Potsdam (Hbf.) mit dem Kfz. Der Branden- burger Hbf. liegt 13 Auto- minuten (9 km) entfernt.	1		
	Anbindung/-spotenzial Güterverkehr (Schiene, Straße, Wasser, Luft) und Eignung bzgl. Ver- kehrsführung	Direkter Anschluss an BAB 2 über B 102 möglich. Auf dem westlich verlaufenden Streckenabschnitt Bran- denburg – Reckahn der Brandenburger Städtebahn sind keine Gleise mehr vorhanden und die Flä- chen in Privatbesitz . Das Vorhandensein von Gleisen war der Eingangsbewer- tung als Grundprämisse vo- rausgesetzt. Der Stadtha- fen Brandenburg befindet sich in ca. 10 km Entfer- nung.	1	30	0,6
attraktiv- weiche Standortfak- toren	Nähe zu Wohn- u. Frei- zeitangeboten (z. B. Wohnraumverfügbar- keit, -attraktivität, soz. Infrastruktur)	Lage im OZ Brandenburg an der Havel. Nähe zu Pots- dam, gute Erreichbarkeit von Berlin. min. OZ Pots- dam (Hbf.) mit dem Kfz. in ca. 35 min zu erreichen. Der Standort befindet sich im Stadtgebiet des OZ Brandenburg an der Havel.	3	10	0,6
	Nähe zu Bildungsange- boten und qualifizier- ten Arbeitskräften	FH Brandenburg an der Ha- vel, Hochschulen, Universi- täten und Forschungszen- tren in Potsdam	3		
branchen- bezogenes Profilie- rungspoten- zial	Nähe zu lokalen Bran- chenschwerpunkten und Eignung bzgl. bran- chenspezifischer Flä- chenanforderungen	Industrie- und Gewerbe- parks Brandenburg, Schmerzke, Kirchmöser, Rietzer Berg	2	10	0,2
				Summe	1,9